S 17 RJ 772/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RJ 772/98
Datum	17.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 216/00
Datum	24.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.02.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 01.08.1999 bis 31.01.2001.

Die am â□¦1954 geborene KlÃ¤gerin hat bis 1976 ihren von 1969 bis 1971 erlernten Beruf einer BÃ¤ckereifachverkÃ¤uferin ausgeÃ¼bt; vom 28.01.1991 bis 30.06.1992 arbeitete sie versicherungspflichtig als Kantinengehilfin. AnschlieÃ□end war sie arbeitsunfÃ¤hig und arbeitslos.

Am 01.09.1997 beantragte die KlÃ¤gerin â□□ zum wiederholten Male â□□ wegen "Asthma und Muskel- und Weichteilrheuma" Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte lieÃ□ die KlÃ¤gerin chirurgisch (Gutachten Dr.P â□¦

vom 11.12.1997), neurologisch-psychiatrisch (Gutachten Dr.B â¦ vom 19.01.1998) und internistisch (Gutachten Dr.G â¦ vom 23.01.1998) untersuchen. Nachdem die Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Ã¼bereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt waren, der KlÃ¤gerin seien mit EinschrÃ¤nkungen zumindest noch leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig zumutbar, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.02.1998 die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen ab. WÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin ein stationÃ¤res Heilverfahren, das vom 30.04. bis 20.05.1998 durchgefÃ¼hrt wurde. Im Entlassungsbericht der Klinik Bad R â¦ wurde die KlÃ¤gerin fÃ¼r vollschichtig einsetzbar fÃ¼r leichte Arbeiten befunden. Die Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 27.07.1998).

Das hiergegen angerufene Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) hat Befundberichte des Neurologen und Psychiaters Dr.F â¦ und der AllgemeinÃ¤rzte Dres W â¦ nebst deren Unterlagen zum Verfahren beigezogen. Der Internist und Sozialmediziner Dr.GÃ¼ â¦ ist im Gutachten vom 28.01.1999 zu der Beurteilung gelangt, der KlÃ¤gerin seien leichte Frauenarbeiten im Wechselrhythmus vollschichtig zumutbar. Nach Beinahme weiterer Befundberichte und eines Arztbriefes des Rheumazentrums Bad A â¦ Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt der KlÃ¤gerin vom 03. bis 13.05.1999 hat die NervenÃ¤rztin Dr.O â¦ das Gutachten vom 15.11.1999 erstattet. Sie ist zu der Auffassung gelangt, die KlÃ¤gerin sei seit Januar 1999 (Suizid des Sohnes) nur noch im Umfang von halb bis untervollschichtig einsetzbar. Nach AusschÃ¶pfung der bereits begonnenen therapeutischen MaÃnahmen sei die Chance gÃ¼nstig, dass wieder ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen erreicht werde. Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Beklagte mit Urteil vom 17.02.2000 verpflichtet, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) auf Zeit ab 01.08.1999 bis einschlieÃlich Januar 2001 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten: Im Vordergrund stÃ¼nden bei der KlÃ¤gerin die GesundheitsstÃ¶rungen auf psychiatrischem Gebiet. Es bestehe daneben der dringende Verdacht auf ein Fibro- myalgiesyndrom iS einer psychosomatischen Symptombildung mit begleitender reaktiv-depressiver Verstimmung, wobei eine akute Dekompensation nach dem Suizid des Sohnes eingetreten sei. Dies habe zur Folge, dass die KlÃ¤gerin derzeit nur untervollschichtig einsatzfÃ¤hig sei. Nach ca. zwei Jahren kÃ¶nne bei erfolgreicher psychotherapeutischer Behandlung wieder ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen erreicht werden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf die Stellungnahme der Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.B â¦ vom 10.04.2000. Es stelle sich nun die Frage, welche Auswirkungen die mittlerweile eingeleitete Psychotherapie auf die psychische Verfassung habe. Dabei sei es nicht auszuschlieÃen, dass es wÃ¤hrend eines psychotherapeutischen Prozesses zu einer krisenhaften Verschlechterung der psychischen Situation kommen kÃ¶nne. Zwischen der gutachterlichen Untersuchung im Januar 1998 und der Untersuchung durch Frau Dr.O â¦ im November 1999 sei jedoch eine gravierende anhaltende Verschlechterung der psychischen Verfassung der KlÃ¤gerin nicht zu erkennen. Die KlÃ¤gerin werde deshalb weiterhin fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Vermeidung von Zeitdruck sowie

Nacht- und Wechselschicht leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten vollschichtig verrichten.

Der Senat hat Befundberichte des Neurologen und Psychiaters Dr.F â¦, des Dipl.Psychologen Pr â¦, der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgin Dr.GÃ¶ â¦, der AugenÃ¤rztin Dr.Ge â¦ und der Allgemeinmediziner Dres W â¦ sowie Kopien der Unterlagen des Stadtkrankenhauses Sch â¦ zum Verfahren beigezogen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 17.02.2000 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 04.02.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.07.1998 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands auf die bereits genannten Unterlagen, die Streitakten erster und zweiter Instanz, die Unterlagen der Beklagten und die vom Senat beigezogenen frÃ¼heren Klageakten des SG NÃ¼rnberg S 3 Ar 309/94, S 17 Ar 805/96 und S 2 U 372/98 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤gerin vom 01.08.1999 bis 31.01.2001 Rentenleistungen wegen EU zustehen, Â§Â§ 44 Abs 2, 102 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung sind nach den Feststellungen der Beklagten erfÃ¼llt.

Nach Auffassung des Senats ist das SG zu Recht der Leistungsbeurteilung der von ihm gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.O â¦ im Gutachten vom 15.11.1999 gefolgt. SchlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend hat Dr.O â¦ begrÃ¼ndet, dass neben dem weiterbestehenden Verdacht auf Vorliegen eines Fibromyalgiesyndroms iS einer psychosomatischen Symptombildung mit begleitender reaktiv-depressiver Verstimmung bei der KlÃ¤gerin eine akute psychische Dekompensation nach dem Suizid des Sohnes im Januar 1999 eingetreten ist; infolge dieses Ereignisses hatten sich die depressiven Verstimmungen und die Panikattacken bei der KlÃ¤gerin verstÃ¤rkt. Hieraus hat Dr.O â¦ abgeleitet, dass gegenÃ¼ber den frÃ¼heren Gutachten eine Zunahme der psychischen Problematik unschwierig festzustellen war, was als Trauerreaktion zu interpretieren ist. Die schon vorher bestehenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen auf psychosomatischem Fachgebiet haben sich durch den Todesfall richtungsgebend verschlechtert. UnabhÃ¤ngig von den gutachtlichen Feststellungen haben die Ermittlungen des Senats ergeben, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des Jahres 2000 insgesamt sechs Mal stationÃ¤r behandelt

werden musste. So war sie vom 24. bis 31.03. und 15. bis 17.04.2000 wegen Asthma im Stadtkrankenhaus Sch â¦ und vom 18. bis 23.04. wegen der Diagnosen Fibromyalgiesyndrom und Asthma bronchiale im Rheumazentrum Bad A â¦ in Behandlung. Vom 13.06. bis 01.07. erfolgte Behandlung wegen Bridenileus und Asthma bronchiale, vom 17.11. bis 22.11. wegen der exacerbierten chronisch obstruktiven Atemwegserkrankung und HyperlipidÃ¤mie und schlieÃlich vom 30.11. bis 06.12.2000 wegen Subileus und infektexacerbierter COB im Stadtkrankenhaus Sch â¦ Zudem wurde am 12.10.2000 eine KieferhÃ¶hlenoperation durchgefÃ¼hrt. Diese Vielzahl stationÃ¤rer Behandlungen zeigt einerseits das mehrschichtige Krankheitsbild der KlÃ¤gerin auf und bedeutet andererseits, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r das gesamte Jahr 2000 nicht oder allenfalls nur kurzfristig fÃ¼r erwerbsbringende Arbeiten zur VerfÃ¼gung stand (wenn auch die einzelnen Behandlungen fÃ¼r sich jeweils nur Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit bedeuten mÃ¶gen).

Bei GesamtwÃ¼rdigung aller bei der KlÃ¤gerin vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen hat der Senat keine Zweifel daran, dass die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum erwerbsunfÃ¤hig war, da ihr LeistungsvermÃ¶gen in den Bereich unter vollschichtig abgesunken war. Die Berufung der Beklagten war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG (Fassung des Tenors lt Berichtigungsbeschluss vom 24.01.2001).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024